

Änderungsantrag

des Abgeordneten Krumpe (fraktionslos)

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses
- Drucksache 6/2714 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 6/1840 -

Thüringer Gesetz zur direkten Demokratie auf kommunaler Ebene

Nummer I der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält folgende Fassung:

"1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Zeile § 30 (Elektronische Kommunikation) wird gestrichen.
- b) Die Angabe '§ 31 Rechtsverordnungsermächtigung' wird durch die Angabe '§ 30 Gleichstellungsbestimmungen' ersetzt.
- c) Die Angabe '§ 32 Gleichstellungsbestimmungen' wird durch die Angabe '§ 31 Evaluierungsklausel' ersetzt."

2. Nach der Nummer 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

'(2) Werden entgegen Absatz 1 personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt, bestimmen sich die Rechtsfolgen nach den Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen nach § 43 ThürDSG.'

3. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und erhält folgende Fassung:

"4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Absatz 5 wird eingefügt:

'(5) Die Unterschriftsleistung kann durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem von der zuständigen Behör-

de oder einem autorisierten Dienstleister über das Internet zur Verfügung gestellten Formular unter Einsatz des sicheren Identitätsnachweises (»eID-Funktion«) nach § 3a ThürVwVfG erfolgen.'

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 6 und 7."

4. Die bisherigen Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 5 bis 10.

5. Folgende neue Nummer 11 wird angefügt:

"11. § 31 (Evaluierungsklausel) erhält folgende Fassung:

'§ 31
Evaluierungsklausel

Nach zwei Jahren hat die Landesregierung über die Erfahrungen mit dem Gesetz und dem Vollzug des Gesetzes sowie Änderungen im geregelten Lebenssachverhalt dem Thüringer Landtag zu berichten."

Begründung:

1. Konkretisierung der Datenschutzbestimmung

Die Regelung in § 5 ThürEBBG dient dem Schutz vor unbefugtem Umgang mit nicht allgemein zugänglichen, personenbezogenen Dateien und insofern dem Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung. Die Vorschrift wird diesem Anspruch gerecht, indem Absatz 2 auf die präziseren Kautelen in § 43 ThürDSG verweist. Zugleich wird auf diesem Weg ein einheitliches hohes Datenschutzniveau für die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen in Thüringen sichergestellt.

2. Ergänzung des Schriftformerfordernisses durch Einsatz der eID-Funktion

Der Einsatz der eID-Funktion dient der Umsetzung der Landesstrategie für E-Government und IT, die das Ziel verfolgt, Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten. Das schließt auch plebiszitäre Maßnahmen ein. So kann das Schriftformerfordernis bei einem elektronischen Formular entfallen, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich-zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird.

Die Möglichkeit, das Schriftformerfordernis in Thüringen zu ersetzen, ist seit dem Gesetz zur Änderung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften des öffentlichen Rechts vom 13. März 2014 (GVBl. S. 92) vorhanden. Damit sind auch im Freistaat die von den Behörden zur Verfügung gestellten elektronischen Formulare unter Nutzung des neuen Personalausweises gleichwertige technische Verfahren neben der qualifizierten elektronischen Signatur.

Bereits heute bestehen in Thüringen sogenannte E-Government-Basisdienste, die die Grundlage für die Schaffung unterschiedlicher E-Government-Angebote sind und deshalb zentral bereitgestellt werden.¹ Zu den Basisdiensten gehören auch die elektronische Signatur und eID-Funktion. Diese Komponenten sollen eine rechtskonforme und vertrauliche elektronische Kommunikation in Verfahren der Landes- und Kommunalverwaltung sicherstellen.²

Die Öffnung des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid für die Basiskomponente "Elektronische Signaturen und Authentifizierung (eID)" bietet sowohl den Bürgern als auch der Verwaltung erhebliche Vorteile. Der stimmberechtigte Bürger wird durch den Einsatz der eID-Funktion in die Lage versetzt, sich zu Hause über komplexe Sachfragen, die Gegenstand eines Bürgerbegehrens sind, zu informieren und bei Bedarf zuzustimmen. Es bleibt dem Bürger erspart, einen Auslegungsort ausfindig zu machen und anzusteuern sowie einer Situation ausgesetzt zu sein, die ihn gegebenenfalls dazu veranlasst, übereilt auf der Straße zu unterschreiben. Demgegenüber wird der Aufwand der Verwaltung dadurch erleichtert, dass die Stimmen der Bürger elektronisch erfasst werden und damit der enorme zeitliche Druck bei der Auswertung der Formulare entfällt. Auch die Rechtfertigung für angeblich zu unrecht nicht gewertete Unterschriften wird durch den Einsatz von eID erleichtert.

3. Evaluierungsklausel

Die in § 32 verankerte Evaluierungsklausel zielt darauf ab, die parlamentarische Kontrolle der Exekutive zu verbessern, Regelungen zu vereinfachen und den Aufwand bei den Betroffenen gering zu halten. Die Evaluierung unterstützt mithin das Ziel einer "besseren Rechtsetzung". Dabei handelt es sich um ein Element des im Jahr 2006 von der Bundesregierung aufgelegten Programmes "Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung".³ Es knüpft zudem an eine im Jahr 2003 begründete und im Mai 2015 neu aufgelegte Initiative der Europäischen Kommission an, die unter der Überschrift "better regulation" steht und Offenheit und Transparenz im EU-Entscheidungsprozess fördern soll.⁴

Diese Ausgestaltung stellt eine umfassende Wirkungskontrolle des Gesetzes sicher. Demnach enthält ein Gesetz bei seiner Verabschiedung einen Zeitpunkt zu dem der Gesetzgeber die Pflicht auferlegt wird, sich erneut mit der Regelung zu befassen. Eine Beurteilung der bis zum Evaluierungszeitpunkt gewonnenen Informationen und Erfahrungen durch die Landesregierung ist ein Verfahren zur Rechtsbereinigung und -vereinfachung, zur Unterstützung des Bürokratieabbaus oder der Deregulierung.

Krumpe

Endnote:

- 1 Vergleiche dazu die Antwort zu Frage 8 des Thüringer Finanzministeriums auf die Kleine Anfrage "Rechtliche Umsetzung der Strategie für E-Government und IT in Thüringen - Teil 2", Drucksache 6/2100.
- 2 Antwort zu Frage 9 des Thüringer Finanzministeriums auf die Kleine Anfrage "Rechtliche Umsetzung der Strategie für E-Government und IT in Thüringen - Teil 2", Drucksache 6/2100.
- 3 Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006.
- 4 Europäische Kommission, IP/15/4988.